

BL_GERICHTE 810 17 16 vom 30. Mai 2013

BL Gerichte, 2013-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_17_16

FR: BL_GERICHTE 810 17 16 du 30 mai 2013

IT: BL_GERICHTE 810 17 16 del 30 maggio 2013

Regeste

Regelung der elterlichen Sorge, Obhut und des persönlichen Verkehrs sowie Abänderung der Kindesschutzmassnahmen

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 450 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB kann gegen Entscheide einer Kindesschutzbehörde Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden. § 66 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 erklärt für die Beurteilung von Beschwerden nach Art. 450 Abs. 1 ZGB das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, für zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 450 bis Art. 450e ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsprozessrechts anwendbar (§ 66 Abs. 2 EG ZGB). Die Beschwerdeführerin ist als direkte Verfahrensbeteiligte zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen nach Art. 450 ff. ZGB i.V.m. § 66 Abs. 2 EG ZGB und § 43 ff. des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu.

E. 3

Wie schon im vorinstanzlichen Verfahren beantragt die Beschwerdeführerin auch vor Kantonsgericht, es sei für das Verfahren eine Kindesvertretung einzusetzen. Die Beurteilung des Antrags hängt mit den Rügen zusammen, die Vorinstanz habe die Anträge auf die Bestellung einer Kindesvertretung und den Wechsel der Beistandsperson zu Unrecht abgelehnt.

E. 3.1

In Verfahren des Kindesschutzes ordnet die Kindesschutzbehörde bzw. das Gericht wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person (Art. 314a bis Abs. 1 ZGB). Gemäss Art. 314a bis Abs. 2 ZGB prüft sie die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist (Ziff. 1), oder wenn die Beteiligten bezüglich der

Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen (Ziff. 2). Art. 314a bis Abs. 2 ZGB ist keine zwingende Bestimmung und nennt lediglich Fallkonstellationen, in denen die Ernennung einer Vertretung zu prüfen ist. Die Behörde entscheidet über die Anordnung in jedem Fall nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_400/■2015 vom 25. Februar 2016 E. 2.3, nicht publ. in: BGE 142 III 197; 5A_744/2013 vom 31. Januar 2014 E. 3; Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 16. Dezember 2016 [810 16 321] E. 3.3 ; Peter Breitschmid , in: Honsell/■Vogt/■Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch, 5. Aufl., Basel 2014, Art. 314a/314a bis ZGB N 6). Das Institut der Kindesvertretung dient der Verwirklichung des Rechts des Kindes, in allen dieses berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden. Aufgabe der Kindesvertretung ist es, den einschlägigen Prozessstoff im Hinblick auf die in Frage stehende Rechtsanwendung zu sammeln, zu sichten und aus Sicht des Kindesinteresses einzuordnen. Sie muss sich ein umfassendes, elternunabhängiges und neutrales Bild von der konkreten Situation (örtlich, häuslich, schulisch, Interaktion zwischen Kind und Eltern sowie Geschwistern etc.) machen und dieses dem Gericht zur Kenntnis bringen (BGE 142 III 153 E. 5.2.3.1; Kurt Affolter , Kindesvertretung im behördlichen Kindeschutzverfahren, in: Rosch/■Wider [Hrsg.], Zwischen Schutz und Selbstbestimmung, Festschrift für Christoph Häfeli, Bern 2013, S. 210).

E. 3.2

Die Vorinstanz führt zur Begründung ihres die Einsetzung einer Kindesvertretung ablehnenden Entscheids aus, dass die Erziehungsbeiständin geeignet sei, die Interessen des Kindes gegenüber der Kindeschutzbehörde zu vertreten. D._____ sei immer noch in einem Alter, in dem sie zur Ermittlung des Kindeswillens nicht befragt werden könne. Ein Kinderanwalt müsste sich auf die Akten und Abklärungen der Fachpersonen und der Beiständin stützen. Vorliegend seien ausserdem keine rechtlich heiklen Fragestellungen aufgeworfen, die die Einsetzung eines juristischen geschulten Anwalts rechtfertigen würden.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin stellt nicht grundsätzlich in Abrede, dass die Vertretung des Kindes durch eine Erziehungsbeiständin erfolgen kann. Sie vertritt jedoch den Standpunkt, dass im vorliegenden Fall die durch die KESB eingesetzte Erziehungsbeiständin nicht in der Lage sei, diese Funktion auszuüben. Es sei offensichtlich, dass aufgrund der emotionalen und persönlich geprägten Dissonanzen zwischen der Beiständin und der Beschwerdeführerin eine sachliche und distanzierte Handhabung der Angelegenheit durch die Beiständin nicht garantiert werden könne. Die Erziehungsbeiständin wahre nicht die Interessen D.____s, sie setze sich vielmehr für die Interessen des Kindsvaters ein. Ihr Abklärungsbericht vom 2. August 2016, in welchem sie beantragte, die Obhut über D._____ dem Kindsvater zuzuteilen, sei parteiisch, voreingenommen und unprofessionell. Aus diesem Grund beantragt die Beschwerdeführerin, die Person der Erziehungsbeiständin zu wechseln und eine andere Mandatsperson einzusetzen. Es ist somit zu fragen, ob die Erziehungsbeiständin J._____ das Kind im vorliegenden Verfahren vertreten kann. Dies wäre nicht der Fall, wenn dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Auswechslung der Beiständin stattzugeben wäre.

E. 3.4

Die KESB entlässt einen Beistand oder eine Beiständin gemäss Art. 423 Abs. 1 ZGB unabhängig von seinem beziehungsweise ihrem Willen von Amtes wegen, wenn die Eignung für die Aufgaben nicht mehr besteht (Ziff. 1) oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt (Ziff. 2). Der KESB kommt bei der Beurteilung der Entlassung grosses Ermessen zu. Sie hat sich dabei nach den Interessen und dem Wohl des Kindes zu richten. Für die Entlassung ist daher eine erhebliche (ernstliche) Gefährdung der Interessen beziehungsweise des Wohls des betroffenen Kindes zu verlangen (vgl. Urs Vogel, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 421-424 ZGB N 20).

E. 3.5

Bereits mit Entscheid vom 14. Oktober 2016 hatte die KESB den Antrag der Beschwerdeführerin auf einen Wechsel der Mandatsperson abgelehnt. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass der Beiständin in ihrer Mandatsführung keine Fehler angelastet werden könnten. Da bei einem Wechsel die neue Mandatsperson dieselben Aufgaben zu erfüllen hätte wie die eingesetzte Beiständin, sei nach dem bisherigen Verhalten der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass diese innert kurzer Zeit auch die Zusammenarbeit mit der neuen Person verweigern werde. Diese Auffassung bekräftigt die KESB im angefochtenen Entscheid.

E. 3.6

Anlässlich der heutigen Parteiverhandlung führte die Beiständin aus, dass sie die Beschwerdeführerin kenne, seit sie im Jahr 2012 mit Abklärungen bezüglich allfälliger Kinderschutzmassnahmen beauftragt worden sei. Anfänglich sei ihr Verhältnis gut gewesen, es habe sich jedoch ab 2015 deutlich verschlechtert, als sie wegen der vielen Arztbesuche Rücksprache mit den Ärzten habe nehmen wollen, die Beschwerdeführerin dies aber nicht zugelassen, sondern den Kontakt zu ihr abgebrochen habe. Deshalb habe sie mit Zwischenbericht vom 19. Juni 2015 empfohlen, Abklärungen über den Gesundheitszustand D.____s und ihrer Mutter zu treffen. Im beanstandeten Bericht vom 2. August 2016 betreffend die vorsorgliche Obhutszuteilung an den Kindsvater habe sie sich auf ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Eltern der letzten vier Jahre, auf die eingegangenen Gefährdungsmeldungen und das Gutachten der KJP gestützt.

E. 3.7

Die Beschwerdeführerin legt nicht substantiiert dar, worin sie einen wichtigen Grund für die Entlassung der Beiständin aus dem Amt erblickt und weshalb die Beiständin nicht in der Lage sein soll, das Mandat unabhängig und fachkompetent zu führen. Der pauschal erhobene Vorwurf der Parteilichkeit und Unprofessionalität ist objektiv nicht nachvollziehbar. Der Umstand, dass die Beiständin verschiedentlich nicht den Standpunkten der Beschwerdeführerin folgte, stellt jedenfalls kein Indiz für eine mangelhafte Mandatsführung dar. Die Beiständin ist dem Kindeswohl verpflichtet und nicht den Wunschvorstellungen der Eltern. Gestörte persönliche Beziehungen zum Beistand sind weiter vielfach Teil des Problems, welches in der grundlegenden Problematik der psychischen Beeinträchtigung des betroffenen Elternteils begründet ist. In dieser Situation ändert ein Wechsel des Beistandes in der Regel nichts, da der Vertrauensverlust nicht von der individuellen Persönlichkeit der das Amt ausführenden Person abhängig ist und bei jeder neu eingesetzten Person über kurz oder lang ebenfalls eintreten würde (vgl. Vogel, a.a.O., Art. 421-424 ZGB N 26). Diese Erfahrungstatsache bewahrheitete sich im

vorliegenden Fall: Um der Beschwerdeführerin entgegenzukommen und den Aufbau des persönlichen Verkehrs mit D.____ zu ermöglichen, setzte die Vorinstanz mit Entscheid vom 14. Oktober 2016 vorsorglich eine zusätzliche Beiständin ein. Die Beschwerdeführerin hat sich - wie sie anlässlich der heutigen Parteiverhandlung einräumte - trotz entsprechender Aufforderung nicht mit der Zusatzbeiständin in Verbindung gesetzt. Darin zeigt sich, dass die Beschwerdeführerin die Zusammenarbeit unabhängig von der eingesetzten Mandatsperson beharrlich verweigert. Eine Auswechslung der Beiständin liesse somit unter dem Gesichtswinkel des Kindeswohls keine Verbesserung der Situation erwarten. Im Weiteren bestehen keinerlei andere Hinweise auf Pflichtverletzungen der Beiständin im Zusammenhang mit ihrer kindesschutzrechtlichen Tätigkeit. Zusammenfassend sind keine Gründe für einen Beistandswechsel ersichtlich. Die Vorinstanz hat den Antrag auf Entlassung der Beiständin somit zu Recht abgelehnt.

E. 3.8

Die Aufgabe der Kindesvertretung im vorliegenden Verfahren besteht primär in der Hilfe bei der Sachverhaltsermittlung und weniger in der rechtlich-verfahrensmässigen Unterstützung des Kindes in einem Prozess. Bei einer solchen Konstellation kann die von der Kindesschutzbehörde vorzunehmende Abwägung im Einzelfall durchaus zum Ergebnis führen, dass die Wahrung der Interessen des Kindes im beistandschaftlichen Mandat erfolgt (vgl. Breitschmid, a.a.O., Art. 314a/314a bis ZGB N 6). Eltern haben zudem keinen Anspruch darauf, dass eine Person zur Wahrung der Kindesinteressen eingesetzt wird, die ihre Auffassung teilt. Wünsche des Kindes zur Person des Beistands sind unter der Bedingung der Eignung zum konkreten Mandat grundsätzlich zu berücksichtigen (vgl. Art. 401 ZGB), nicht aber diejenigen der Eltern. Würden letztere berücksichtigt, hätte dies eine verkappte Verdoppelung einer Elternvertretung zur Folge (Yvo Biderbost, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 314a bis ZGB N 4). Nach dem oben Gesagten war die Erziehungsbeiständin geeignet, die Interessen D.____s im Verfahren adäquat wahrzunehmen, ohne dass eine zusätzliche Verfahrensvertretung hätte eingesetzt werden müssen. Die Rügen der Beschwerdeführerin gehen fehl.

E. 3.9

Aus dem soeben Gesagten folgt, dass die Beiständin auch im kantonsgerichtlichen Verfahren die Interessen des Kindes vertreten kann. Von der beantragten Einsetzung einer Kindesvertretung ist abzusehen.

E. 4

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid zusammenfassend damit, dass bei der Beschwerdeführerin gutachterlich eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit paranoiden und narzisstischen Zügen diagnostiziert worden sei. Diese manifestiere sich in einem Kontrollbedürfnis und der Unfähigkeit, eine Problemeinsicht zu entwickeln und Hilfe zu akzeptieren. Sie erlebe Hilfsangebote vielmehr als bedrohliche Einmischung und Entmachtung, was äusserst negative Auswirkungen auf das Kindeswohl zeitige. Die Kindsmutter biete kein stabiles Betreuungsumfeld. Sie sei weiter ohne objektiven Grund von einer Krankheit D.____s überzeugt und habe wiederholt unnötige ärztliche Untersuchungen verlangt. Ausserdem habe sie ihre Tochter genötigt, ihre unglaublichen und unbelegten Missbrauchsvorwürfe gegen den Vater zu bestätigen. Viele ihrer Aussagen seien verifizierbar falsch. Aufgrund dieser Umstände müsse ihr die Erziehungsfähigkeit

abgesprochen werden. Bei einem weiteren Aufenthalt bei der Mutter sei von einer akuten und hohen Gefährdung des Kindeswohls auszugehen, zumal aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft keine ambulanten Massnahmen umgesetzt werden könnten. Die Obhut sei deswegen dem Beschwerdegegner zuzuteilen. Die Beschwerdeführerin habe weiter seit Februar 2015 den Kontakt zum Kindsvater abgebrochen und diesem das Besuchsrecht vorenthalten. Seit der Fremdplatzierung ihrer Tochter im Mai 2016 weigere sie sich, ihre Tochter zu besuchen. Eine Voraussetzung für die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge sei unter anderem die Fähigkeit der Eltern, miteinander zumindest über eine Drittperson zu kommunizieren. Die Beschwerdeführerin lehne jedoch auch den Kontakt zur Beiständin und zur speziell für die Kommunikation mit ihr eingesetzten Zusatzbeiständin ab. Lieber scheine sie darauf zu verzichten, ihre Tochter zu sehen, als irgendwelche Zugeständnisse zu machen. Aufgrund dieser Verweigerungshaltung, bei der auch mit Unterstützung von Drittpersonen derzeit keinerlei Änderung zu erwarten sei, sei weder ein Zusammenwirken zwischen den Eltern im Sinne der gemeinsamen elterlichen Sorge möglich, noch vermöge die Kindsmutter ohne Kontakt zum Kind die elterliche Sorge auszuüben. Dem Beschwerdegegner sei deshalb die alleinige elterliche Sorge über D._____ zuzuteilen.

E. 5

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig respektive unvollständig erhoben.

E. 5.1

Die Kindesschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen, nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an. Sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 446 Abs. 1, 2 und 4 ZGB). Stützt sich die Behörde auf sachverständige Personen, um sich das für den Entscheid erforderliche Fachwissen zu verschaffen, so würdigt sie die von diesen Fachpersonen angefertigten Gutachten grundsätzlich frei. Allerdings darf die Behörde in Fachfragen nur aus triftigen Gründen von einem Gutachten abweichen. Sie hat zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen (vgl. Margot Michel/Ines Gareus, Das Gutachten im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, FamPra 2016, S. 902 f.). Erscheint die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat die Behörde nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben (BGE 138 III 193 E. 4.3.1; 136 II 539 E. 3.2; 133 II 384 E. 4.2.3). Bringt eine Partei eine abweichende ärztliche Stellungnahme in das Verfahren ein, können die Äusserungen des Parteigutachtens zur Feststellung eines medizinischen Sachverhalts beweismässig beitragen. Daraus folgt indessen nicht, dass ein solches Gutachten den gleichen Beweiswert wie ein vom Gericht oder von einer Behörde nach dem vorgegebenen Verfahrensrecht eingeholtes Sachverständigengutachten besitzt. Parteigutachten ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht die Qualität von Beweismitteln, sondern von blossen Parteibehauptungen beizumessen (BGE 141 III 433 E. 2.3; 140 III 24 E. 3.3.3; 139 III 305 E. 5.2.5; Michel/Gareus, a.a.O., S. 903). In Bezug auf Berichte von behandelnden Ärzten darf und soll zudem der Erfahrungstatsache Rechnung getragen werden, dass diese mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher

zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 135 V 465 E. 4.5). Wie jede substantiiert vorgetragene Einwendung gegen ein behördlich eingeholtes Gutachten verpflichtet ein Parteigutachten die Behörde indessen, den von der Rechtsprechung aufgestellten Richtlinien für die Beweiswürdigung folgend zu prüfen, ob es in rechtserheblichen Fragen die Auffassungen und Schlussfolgerungen des von der Behörde förmlich bestellten Gutachters derart zu erschüttern vermag, dass davon abzuweichen ist oder weitere gutachterliche Abklärungen in die Wege zu leiten sind (BGE 125 V 351 E. 3c; Urteil des Bundesgerichts 8C_848/2014 vom 19. Februar 2015 E. 2.2).

5.2.1 Die Beschwerdeführerin bringt vor, das von der KESB eingeholte psychiatrische Gutachten der G.____ sei in wesentlichen Teilen mangelhaft, weshalb nicht darauf habe abgestellt werden dürfen. Zur Untermauerung ihres Standpunkts hatte sie der KESB ein von Dr. phil. H.____, Ausbildungsanalytikerin SGPsa/IPA, Psychotherapeutin VPB/SPV, Graphologin SGG, erstelltes psychologisches Gutachten zu den Akten gereicht. Zusammenfassend wird darin festgehalten, dass im Gutachten der G.____ weder testpsychologische Untersuchungen durchgeführt noch auf den kulturellen Hintergrund der Beschwerdeführerin eingegangen worden sei. Die Privatgutachterin erkennt keine Persönlichkeitsstörung, sondern eine allfällige posttraumatische Belastungsstörung, wobei diese Diagnose gut therapierbar sei und die Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht ausschliesse. Die Beschwerdeführerin fordert aufgrund der offensichtlich abweichenden Diagnosen der beiden Gutachten eine ergänzende Begutachtung der Beschwerdeführerin, wobei der kulturelle Hintergrund der Beschwerdeführerin näher auszuleuchten und testpsychologische Untersuchungen durchzuführen seien. Allenfalls sei ein gerichtliches Obergutachten einzuholen.

5.2.2 Das von der KESB in Auftrag gegebene Gutachten der G.____ vom 12. September 2016, verfasst von Dr. med. L.____, Facharzt Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie FMH und leitender Arzt der Jugendforensik, basiert zunächst auf einem kürzeren und zwei längeren Explorationsgesprächen während des behördlich verfügbaren stationären Aufenthalts der Beschwerdeführerin. Im Laufe des Begutachtungsprozesses folgten drei weitere längere ambulant durchgeführte Explorationsgespräche und eine Interaktionsbeobachtung zwischen Mutter und Kind. Der Gutachter konsultierte weiter die Verfahrensakten der KESB B.____, dabei insbesondere das Gutachten der KJP vom 17. Februar 2016, und holte zusätzlich Informationen bei der Heimbetreuerin D.____s, der Beiständin sowie dem Hausarzt der Beschwerdeführerin ein. Gestützt auf diese Untersuchungen stellt der Gutachter für die Kindsmutter eine medizinische Diagnose nach ICD-10 und beantwortet die weiteren von der KESB gestellten Fragen im Zusammenhang mit einer allfälligen Gefährdung des Kindeswohls durch die Kindsmutter. Das Gutachten gibt die diesem zugrunde liegenden aktenkundigen Tatsachen und den Inhalt der eigenen Untersuchungen vollständig wieder. Es deklariert auch offen und begründet nachvollziehbar, dass aufgrund der sprachlichen Schwierigkeiten keine testpsychologischen Untersuchungen durchgeführt werden konnten. Es enthält sodann jeweils detaillierte Begründungen für die einzelnen Untersuchungsbefunde, Schlussfolgerungen und Empfehlungen. Diese können anhand der widerspruchsfreien Begründung nachvollzogen werden und überzeugen.

5.2.3 Die Beschwerdeführerin beauftragte die Privatgutachterin am 13. Oktober 2016 damit, ein psychologisches Gutachten zu ihrer Persönlichkeitsstruktur zu verfassen. Am 7. November 2016 erweiterte sie den Auftrag um die Frage, ob es Gründe gebe, ihr die Erziehungsfähigkeit abzusprechen und ihr das Kind wegzunehmen. Die Privatgutachterin stützte sich auf die von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellten psychiatrischen Gutachten, weitere nicht

aufgezählte Informationen und Akten, sieben kürzere Explorationsgespräche und auf die graphologische Begutachtung von fünf Handschriftproben in Französisch und Arabisch. Laut Parteigutachten sind die Handschriftproben und deren Evaluation psychologischen Tests gleichzusetzen. Aus der graphologischen Evaluation und den Gesprächen werde deutlich, dass die Beschwerdeführerin seit ihrem Aufenthalt in der Schweiz durch traumatisierende Ereignisse belastet sei. Da sie, im Einklang mit koranischen Vorschriften, nicht offen über diese Belastungen sprechen könne, leide sie unter diesen (Privatgutachten vom 17. November 2016, S. 5). Diagnostisch liege allenfalls eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F43.1) vor. Diese könne in der Regel mit psychotherapeutischer Begleitung gut abgebaut und die innere Situation der Patientin stabilisiert werden (Privatgutachten, S. 15). Eine posttraumatische Belastungsstörung schliesse die Erziehungsfähigkeit der Kindsmutter keineswegs aus, weshalb D. _____ möglichst bald wieder unter die Obhut der Mutter zu stellen sei (Privatgutachten, S. 15).

5.2.4 Geht es wie vorliegend um die Beurteilung, ob eine psychische Störung vorliegt, können Psychologinnen und Psychologen nicht als Gutachter beigezogen werden. Die begutachtende Person muss zwingend Ärztin oder Arzt mit genügenden Fachkenntnissen in Psychiatrie oder Psychotherapie sein (Michel/■Gareus , a.a.O., S. 899 f.; Daniel Steck , in: Böhler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], FamKomm Erwachsenenschutz, Bern 2013, Art. 446 ZGB N 14). Die von der Beschwerdeführerin beauftragte Privatgutachterin verfügt über eine Ausbildung als Psychotherapeutin, nicht aber als Ärztin, und ist damit fachlich nicht zur psychiatrischen Begutachtung qualifiziert. Ausserdem muss eine medizinisch-diagnostische Methode gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wissenschaftlich anerkannt sein, damit der mit ihr erhobene Befund eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage zu bieten vermag. Als wissenschaftlich anerkannt gilt eine Untersuchungsart, wenn sie von Forschern und Praktikern der medizinischen Wissenschaft auf breiter Basis anerkannt ist (BGE 134 V 231 E. 5.1). Wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Recht ausführt, ist die im vorliegenden Fall von der Privatgutachterin durchgeführte graphologische Evaluation keine wissenschaftlich anerkannte psychiatrische Untersuchungsmethode. Das Privatgutachten 17. November 2016 spekuliert weiter über den kulturellen Hintergrund der Beschwerdeführerin (vgl. S. 3 ff.) und erklärt die bei der Beschwerdeführerin auftretende Symptomatik weitgehend mit transkulturellen Problemen und Missverständnissen. Es liefert allerdings keine Aufschlüsse für die aktenkundig auffällige Neigung der Beschwerdeführerin zur Dramatisierung, den oftmals fehlenden Realitätsbezug ihrer Aussagen und ihr ausgeprägtes Misstrauen. Wie bereits der behördliche Sachverständige einleuchtend festhielt, bestehen zwischen der (oftmals erwiesenen wahrheitswidrigen) Tatsachendarstellung der Beschwerdeführerin und derjenigen Dritter regelmässig derart gravierende Differenzen, dass sich diese nicht mit sprachlichen oder kulturellen Missverständnissen erklären lassen (vgl. Gutachten G._____, S. 23). Weiter wird die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung ins Spiel gebracht, aber nicht weiter begründet. Eine solche Störung entsteht gemäss der Beschreibung in ICD-10 Ziff. F43.1 als eine verzögerte oder protrahierte Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit aussergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophentartigem Ausmass, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde. Welches Ereignis oder welche Ereignisse mit objektiv gesehen aussergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophentartigem Ausmass sich im Leben der Beschwerdeführerin ereignet haben sollen, führt die Privatgutachterin nicht aus. 5.2.5 Entgegen dem Dafürhalten der Beschwerdeführerin stehen sich vorliegend nicht

zwei gleichwertige, einander widersprechende fachliche Meinungen gegenüber. Wie soeben aufgezeigt wurde, weist das von einer medizinisch hierzu nicht qualifizierten Person erstellte Privatgutachten gravierende methodische und inhaltliche Mängel auf, so dass die Meinungsäußerung der Parteigutachterin die Schlüssigkeit des behördlichen Gutachtens nicht in Frage zu stellen vermag. Die von ihr schwergewichtig abgehandelte Problematik der transkulturellen Entwurzelungssituation wurde auch im Gutachten der G._____ berücksichtigt. Wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zutreffend ausführt, widerspräche die von der Beschwerdeführerin geforderte zusätzliche testpsychologische Untersuchung gerade ihrem Anliegen, ihrem kulturellen Hintergrund Rechnung zu tragen, da die Testinstrumente für den europäischen Raum validiert wurden und im vorliegenden Fall gerade keine zuverlässigen Resultate liefern würden. Es bestehen keine konkreten Indizien gegen die Zuverlässigkeit der von der KESB eingeholten Expertise, weshalb die Vorinstanz für ihre Entscheidung auf das Gutachten der G._____ abstellen durfte. Der Sachverhalt war in dieser Hinsicht rechtsgenügend erstellt.

5.3.1 Die Beschwerdeführerin beanstandet weiter, dass die Obhut und die alleinige elterliche Sorge dem Beschwerdegegner zugeteilt worden seien, obwohl dessen Erziehungsfähigkeit fraglich und nicht genügend abgeklärt sei. Die Vorinstanz ignoriere die Ängste der Mutter bezüglich der sexuellen Übergriffe durch den Vater. Sie sei den Missbrauchsvorwürfen in Verletzung ihrer Untersuchungspflicht nicht nachgegangen. Konkret führt sie aus, dass sich im Gutachten der G._____ eine Gefährdung des Kindeswohls durch den Kindsvater erkennen lasse. Im Laufe des Abends des ersten Tages ihres Aufenthalts im Kinderheim habe D._____ ihrer Betreuerin berichtet, dass ihr Vater ihr zwischen den Beinen Schmerzen zugefügt habe, dies habe sie nachher nie mehr erwähnt (vgl. Gutachten G._____, S. 14). Diese Äusserung D.____s müsse als nicht zu übersehender Hinweis ernst genommen werden, dass das Kindeswohl unter der alleinigen Sorge und Obhut des Beschwerdegegners gefährdet sei. Aus diesem Grunde sei hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit des Kindsvaters ein psychiatrisches Gutachten einzuholen.

5.3.2 Anfangs 2015 war eine Erweiterung des Besuchsrechts mit unbegleiteten Besuchen beim Kindsvater umgesetzt worden. Nach dem dritten Besuch beim Vater habe D._____ laut der Darstellung der Beschwerdeführerin ausgesagt, dass der Vater ihr an der Scheide Schmerzen verursacht habe. Die Beschwerdeführerin brachte daraufhin D._____ wegen starken Schmerzen im Genitalbereich in die Notfallstation des Spitals F.____. Die dort durchgeführten körperlichen Untersuchungen und Laboranalysen waren unauffällig, ebenso die Untersuchung durch die Kindergynäkologin. In der von der Mutter beigebrachten Urinprobe wurde eine "urinfremde" Substanz, vermutlich ein Farbstoff, aber kein Blut gefunden (Gefährdungsmeldung des Spitals F._____ vom 2. Juni 2015, S. 1). Die Beiständin stellte in der Folge den Antrag, unter anderem auch die Missbrauchsvorwürfe durch ein Gutachten abklären zu lassen. Gegenüber der Gutachterin der KJP schilderte die Beschwerdeführerin im Rahmen der Erhebungen zur Vorgeschichte die von ihr angeblich beobachteten, aber nie gemeldeten, früheren sexuellen Übergriffe des Kindsvaters (vgl. Gutachten KJP, S. 3). Des Weiteren erwähnte der angefragte Betreuer der Sozialhilfe E.____, dass die Beschwerdeführerin ihm von den angeblichen sexuellen Übergriffen auf D._____ erzählt habe. Er fände dies sehr schwierig, da sie das Mädchen nötige, die Geschichte anderen Menschen zu erzählen (Gutachten KJP, S. 6). Im Rahmen der eigenen Beobachtung beschreibt die Gutachterin, wie die Beschwerdeführerin D._____ wiederholt, drängend und in suggestiver Weise immer wieder zu Aussagen über sexuelle Übergriffe durch den Kindsvater bewegen wollte. Die Nötigung, welche das Mädchen dadurch erfahre, sei

gravierend (Gutachten KJP, S. 7). D.____ selbst habe sich zu den vermeintlichen sexuellen Übergriffen nicht klar geäußert (Gutachten KJP, S. 8). Es habe ein spezifisches Einzelgespräch mit D.____ stattgefunden, welches auf Video aufgenommen worden sei, in dem D.____ aber nicht über ihren Vater gesprochen habe. Diese Aufnahme wurde jedoch bei der Ansicht von der Kindsmutter - laut dieser versehentlich - gelöscht (Gutachten KJP, S. 7). Insgesamt konnten die Missbrauchsvorwürfe gegenüber dem Kindsvater nicht durch konkrete Hinweise objektiviert werden (Gutachten KJP, S. 10).

5.3.3 Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz die Missbrauchsvorwürfe ernst genommen und gutachterlich abklären lassen. Obwohl die Beschwerdeführerin die Thematik des Missbrauchs während der Abklärungsphase immer wieder aufrollte und D.____ aufforderte, die Übergriffe zu bestätigen, konnten die Missbrauchsvorwürfe nicht objektiviert werden. Dass D.____ in Abwesenheit der Mutter der ihr fremden Heimbetreuerin erzählte, ihr Vater habe ihr Schmerzen zwischen den Beinen zugefügt, muss nicht zwingend ein konkreter Hinweis auf ein sexuell übergriffiges Verhalten des Vaters sein, sondern kann vor der Hintergrund der vorgängigen mütterlichen Einflussnahme auch als Reaktion auf den Schock der plötzlichen unfreiwilligen Trennung von der Mutter verstanden werden. Dass D.____ spontan erzählen könnte, ihr Vater habe ihr Schmerzen zwischen den Beinen zugefügt, ist laut Gutachten der G.____ nicht ausgeschlossen. Der Gutachter der G.____ stellte fest, die Mutter sei überzeugt, dass der Vater negative Auswirkungen auf D.____ habe, sie werde diese deshalb eindringlich suchen und D.____ möglicherweise soweit beeinflussen, dass diese es auch so ausdrücke (Gutachten G.____, S. 27). Auch die Gutachterin der KJP führte aus, dass die Mutter D.____ so stark beeinflusse, bis diese die ihr in den Mund gelegten Worte nachsprechen würde (Gutachten KJP, S. 9). Verhaltensauffälligkeiten, welche als mögliche Anzeichen eines sexuellen Missbrauchs gedeutet werden könnten, wurden von keiner der involvierten Betreuungs- und Fachpersonen gemeldet. Vor diesem Hintergrund ist zusammenfassend festzuhalten, dass sich der Vorwurf des Missbrauchs nicht bestätigt hat. 5.3.4 Aus den Akten ergibt sich sodann, dass die Erziehungsfähigkeit des Beschwerdegegners im Gutachten der KJP durch Interaktionsbeobachtungen hätte abgeklärt werden sollen. Im Gutachten wird festgehalten, dass die Erziehungsfähigkeit des Kindsvaters allerdings nur marginal beurteilt werden könne, da nur ein einmaliger Kontakt zwischen dem Vater und D.____ - dazu noch im Beisein der Mutter - stattgefunden habe. D.____ habe freudig auf den Vater reagiert, es seien keine Anzeichen von Angst oder Misstrauen erkennbar gewesen. Weitere Beobachtungen seien nicht möglich gewesen, da der Kindsvater zwar pünktlich zu den Terminen gekommen, die Mutter aber mit D.____ nicht erschienen sei (Gutachten KJP, S. 8). Im Rahmen der Heimplatzierung D.____s war seit Mai 2016 der persönliche Verkehr mit ihrem Vater wieder möglich geworden. Der Kindsvater besuchte D.____ zweimal wöchentlich und telefonierte täglich mit ihr (Bericht der Beiständin vom 2. August 2016, S. 2). Die bei den Besuchen beobachteten Interaktionen zwischen D.____ und ihrem Vater wurden von den Mitarbeitern des Heims durchwegs als positiv beschrieben. Der Kindsvater sei ausserordentlich engagiert, sehr zuverlässig und transparent (Bericht der Beiständin vom 2. August 2016, S. 3). Auch die Beiständin selbst vermochte im väterlichen Verhalten und in der Beziehung zwischen ihm und D.____ nichts zu erkennen, was gegen eine Obhutszuteilung sprechen würde. Anlässlich eines Hausbesuchs beim Kindsvater im Juli 2016 sei spürbar gewesen, dass sich D.____ in der Familie des Kindsvaters wohlfühle (Bericht der Beiständin vom 2. August 2016, S. 4).5.3.5 Wie aus den Berichten der Beiständin vom 2. August 2016 und 21. November 2016 zu entnehmen ist, hat der

Kindsvater gemäss Aussagen von Fachpersonen seit der Platzierung D.____s im Heim und nach Zuteilung der Obhut seine Erziehungsfähigkeit konstant unter Beweis gestellt. Er hat eine gute Beziehung zu D.____ aufbauen können, unterstützt sie in allen Belangen und zeigt sich bereit, anstehende Erziehungsfragen und allfällig auftauchende Unsicherheiten mit Fachpersonen wie etwa der seit August 2016 beigezogenen sozialpädagogischen Familienbegleiterin zu besprechen. An der Erziehungsfähigkeit des Beschwerdegegners bestehen keine vernünftigen Zweifel. Der Sachverhalt ist in dieser Hinsicht genügend erstellt, weshalb die Rüge der Beschwerdeführerin fehlgeht.

E. 5.4

Die Vorinstanz hat nach dem Gesagten den Sachverhalt bezüglich der Erziehungsfähigkeit beider Elternteile hinreichend abgeklärt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.